KÖNIG KARLMANN GYMNASIUM ALTÖTTING

Sprachliches und
Naturwissenschaftlich-technologisches
Gymnasium
Ganztagsbetreuung
Individuelle Profilbildung

Kardinal-Wartenberg-Str. 30
84503 Altötting
T: +49 (0)8671 / 95 78 0
F: +49 (0)8671 / 95 78 128
E: sekretariat@koenig-karlmann-gymnasium.de
W: www.koenig-karlmann-gymnasium.de

„Karlmann-Info“ am 23.04.2021

Altötting, den 23.04.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

auf Bundesebene wird derzeit das Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite neu gefasst. Ziel der bundesrechtlichen Gesetzesanpassung ist es, eine bundesweit verbindliche „Notbremse“ ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 einzuführen. Die in der Neufassung des IfSG getroffenen Regelungen betreffen grundsätzlich auch den Schulbereich.
Die Länder werden nach derzeitigem Stand allerdings die Möglichkeit haben, Regelungen zum Infektionsschutz, die strenger sind als die des Bundesgesetzes, fortbestehen zu lassen.
Vor diesem Hintergrund können wir Ihnen mitteilen, dass die Bayerische Staatsregierung aufgrund der nach wie vor sehr hohen Inzidenzwerte zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen an den bestehenden Vorgaben zum Unterrichtsbetrieb plant. Es bleibt daher bei den bisherigen Regelungen. Für die kommende Woche bedeutet dies konkret:

Unterricht in der Woche vom 26.04.2021 – 30.04.2021:

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Altötting liegt nach wie vor über 200, sodass gemäß Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting die Regelung für den Unterricht am KKG der vergangenen Woche in der kommenden Woche unverändert fortgeführt wird. Das bedeutet:

- **Präsenzunterricht mit Mindestabstand in der Q12**
- **Wechselunterricht mit Streamen in der Q11**
  - **täglicher Wechsel** der **Gruppen A und B**
  - **Gruppeneinteilung siehe unten**
- **Distanzunterricht gemäß Stundenplan in den Jahrgangsstufen 5-10 (Videokonferenzen in MS Teams)**

Die Anwesenheitszeiten der Gruppen A und B in der Q11 sind wie folgt geregelt:

	Gruppe A	Gruppe B
Montag, 26.04.2021	„Lernen zu Hause“	Präsenzunterricht
Dienstag, 27.04.2021	Präsenzunterricht	„Lernen zu Hause“
Mittwoch, 28.04.2021	„Lernen zu Hause“	Präsenzunterricht
Donnerstag, 29.04.2021	Präsenzunterricht	„Lernen zu Hause“
Freitag, 30.04.2021	„Lernen zu Hause“	Präsenzunterricht

Die Tage, an denen in den Jahrgangsstufen Q11 und Q12 getestet werden, sind:
Q12: Montag, Mittwoch, Freitag
Q11: jeden Tag (da immer nur eine Gruppe anwesend)

Kurze Info zu den Selbsttests:

Der schulische Ablauf im Zuge der Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler hat sich mittlerweile gut eingespielt. Es sind **in der Q11 und Q12 keine größeren Anleitungen mehr nötig**, der **Verlust an Unterrichtszeit** ist **nicht groß**. Erfreulich ist, dass bisher **bei allen durchgeführten Selbsttests in der Schule kein einziger Positivfall** aufgetreten ist. Alle bisherigen Testergebnisse waren Corona-negativ.

Verschiebung der Ausgabe des 3. Notenbildberichts:

Ursprünglich war geplant, am Freitag, den 30. April 2021, den 3. Notenbildbericht in diesem Schuljahr auszugeben. Nachdem wir den 2. Notenbildbericht bereits verspätet Mitte März 2021 ausgegeben haben und seitdem in den Jahrgangsstufen 5-10 bis auf wenige Ausnahmen nur Distanzunterricht stattgefunden hat, macht es keinen Sinn, am Ende der kommenden Woche nun den 3. Notenbildbericht auszugeben. Die **Ausgabe des 3. Notenbildberichts** und damit zusammenhängend auch den **2. Elternsprechtag** haben wir daher **auf unbestimmte Zeit verschoben**. Wir peilen für beide Veranstaltungen dabei die Zeit **kurz vor oder nach den Pfingstferien** an. Wir warten zum einen die weitere Entwicklung in der Corona-Pandemie und zum anderen verbindlichere Regelungen zu Leistungserhebungen im weiteren Schuljahresverlauf bzw. Vorrückungsentscheidungen am Ende des Schuljahres ab.

Information zu den Sportklassen im kommenden Schuljahr

An unserer Schule gibt es bekanntlich, im Rahmen des KKG-Sportkonzepts, spezielle „Sportklassen". Da in diesem Schuljahr nur sehr eingeschränkt Sportunterricht möglich war und somit auch die „Sportklassen" in der 5.-7. Jahrgangstufe nicht als solche unterrichtet werden konnten, wird der Wunsch nach Verbleib in der Sportklasse in diesem Schuljahr nicht erneut abgefragt. **Wir gehen davon aus, dass alle Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr die „Sportklasse" belegt haben, auch im nächsten Schuljahr in einer „Sportklasse" sein möchten**. Sie müssen dann nichts weiter tun. **Sollte ihr Kind aus der „Sportklasse" austreten wollen, lassen Sie bitte Herrn Eich die Information über den Austritt ihres Kindes zukommen**. Ein Anruf an der Schule genügt.

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

bitte beachten Sie auch das anliegende Merkblatt des Kultusministeriums „Aktuelle Informationen zum Unterrichtsbetrieb an den bayerischen Schulen" und die darin enthaltenen, an die Entwicklungen der letzten Wochen angepassten Regelungen zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Krankheits- und Erkältungssymptomen (siehe Anlage).
Der vom Bund neu eingeführte Schwellenwert einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165, der im neuen IfSG die Obergrenze für die Umstellung auf Distanzunterricht in den meisten Jahrgangsstufen darstellt, hat wegen der derzeitigen strengeren Regeln in Bayern vorerst keine unmittelbare Auswirkung. Maßgeblich für den Unterrichtsbetrieb in der jeweils nächsten Woche ist weiterhin der Inzidenzwert im jeweiligen Kreis vom Freitag. Über eventuelle Verfahrensänderungen für den Unterricht im Mai werde ich Sie auf jeden Fall rechtzeitig informieren, wahrscheinlich in genau einer Woche am Freitag, 30.04.2021. Bis dahin, alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

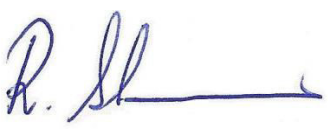

Rudolf Schramm, OStD
Schulleiter

Anlage: **Merkblatt „Aktuelle Informationen zum Unterrichtsbetrieb an den bayerischen Schulen"**

Aktuelle Informationen zum Unterrichtsbetrieb an den bayerischen Schulen
(21. April 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in dieser Woche wird in Berlin vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Bundesrats die sog. „Notbremse“ auf den Weg gebracht. Im neuen Infektionsschutzgesetz werden nun für ganz Deutschland Maßnahmen festgelegt, die ab 26. April 2021 bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 in der jeweiligen Region gelten.

Für den Unterrichtsbetrieb an den Schulen in Bayern ändert sich dadurch vorerst nichts. Schon jetzt bestehen für den Unterrichtsbetrieb in Bayern Vorgaben, die strenger sind als die im neuen Infektionsschutzgesetz. **Da die Infektionszahlen in Bayern nach wie vor sehr hoch sind, gelten diese strengeren Regeln weiter.** Das neue Infektionsschutzgesetz lässt das ausdrücklich zu.

Es gilt also weiter wie bisher:

- **„Maskenpflicht“** auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Klassenzimmer)
- **Mindestabstand von 1,5 Metern** auch in den Unterrichtsräumen
- Teilnahme am **Präsenzunterricht nur mit negativem Covid-19-Test**
- bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100**
    - **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand** für
        - Abschlussklassen
        - Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachoberschulen sowie
        - Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderzentren
    - **Distanzunterricht für die übrigen Jahrgangsstufen**.

Bitte beachten Sie außerdem: Die Regeln zum Schulbesuch mit Krankheitssymptomen (z. B. bei Erkältung) wurden erneut angepasst. Entsprechende Hinweise hierzu finden Sie auf der nächsten Seite.

Ihr Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

- Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –

Stand: 21.04.2021

Änderungen gegenüber der Fassung vom 12.03.2021 sind jeweils gelb markiert.

1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit **akuten Krankheitssymptomen** wie

- **Fieber**
- **Husten**
- **Kurzatmigkeit, Luftnot**
- **Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns**
- **Hals- oder Ohrenschmerzen**
- **(fiebriger) Schnupfen**
- **Gliederschmerzen**
- **starke Bauchschmerzen**
- **Erbrechen oder Durchfall**

ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich,** wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) **oder**
- Die Schülerin bzw. der Schüler hat
  - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
  - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
  - gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) zur Schule?

In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **trotz der leichten Krankheitssymptome** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In jedem Fall ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Neu: Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests möglich.

Schülerinnen und Schüler die Schule entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

*) Durchführung eines solchen Tests z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen.